V AGB G 03/19

PA 27447/19

Austrian Gas Grid Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrages der Austrian Gas Grid Management AG vom 4. Juli 2019 auf Genehmigung der geänderten Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg (AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg) geführten Verfahren ergeht gemäß § 26 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg (AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg). Die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg bilden als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Folgender Sachverhalt steht aufgrund des Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Austrian Gas Grid Management AG (in der Folge: AGGM) ist Verteilergebietsmanager (VGM) gemäß § 17 GWG 2011 im Marktgebiet Vorarlberg und Tirol. Die E-Control genehmigte die Benennung der AGGM ab 1. Oktober 2012 als Verteilergebietsmanager für das Verteilergebiet Tirol mit Bescheid vom 30. April 2012, GZ V VGM G 02/12, sowie für das Verteilergebiet Vorarlberg ab 1. Mai 2012 mit Bescheid vom 4. April 2012, GZ V VGM G 01/12.

AGGM beantragte auf Basis ihrer Funktion als Verteilergebietsmanager für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg mit Schreiben vom 4. Juli 2019 die Genehmigung von Änderungen der Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg (in der Folge: AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg) gemäß § 18 Abs. 1 Z 21 iVm § 26 GWG 2011. Die letztgültigen AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg der AGGM waren mit Bescheid der E-Control vom 31. August 2018, Zl. V AGB G 03/18, genehmigt worden. Dem Antrag angeschlossen waren die geänderten AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg.

AGGM konsultierte die Marktteilnehmer und die Regulierungsbehörden der benachbarten Mitgliedstaaten über die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg und lud diese zur Stellungnahme bis zum 3. Juli 2019 ein. Es langte dazu eine Stellungnahme von der Energie Steiermark Business GmbH ein. Dieses Unternehmen hat sich grundsätzlich positiv zu den vorgesehenen Änderungen geäußert.

Die Antragstellerin reichte am 4. Juli 2019 die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg in der Fassung vom 3. Juli 2019 (Beilage ./1) bei der Behörde ein und beantrage deren Genehmigung.

Den AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg waren jeweils als Anhang 1 die Bedingungen für die Nutzung des Netzzugangsportals der AGGM sowie als Anhang 2 das Format der gemäß den nachgenannten Regelungen der G-EnID-VO zu übermittelnden Daten beigeschlossen.

II.2. Rechtliche Beurteilung

II.2.a. Allgemeines

Gemäß § 26 Abs. 1 GWG 2011 regeln die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers einerseits das Rechtsverhältnis zwischen dem VGM und den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB VGM-BGV) und andererseits zwischen dem VGM und den Netzbetreibern (AB VGM-Netz); letztere sind hier nicht verfahrensgegenständlich. Die Allgemeinen Bedingungen des VGM sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des GWG 2011 erforderlich ist.

Auf Basis der AB VGM-BGV schließt der Verteilergebietsmanager Verträge mit den Bilanzgruppenverantwortlichen ab (vgl. § 18 Abs. 1 Z 25 GWG 2011).

Inhaltlich normiert § 26 Abs. 2 GWG 2011, dass die Allgemeinen Bedingungen des VGM nicht diskriminierend sein dürfen, keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit nicht gefährden dürfen. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass die Erfüllung der dem Marktgebietsmanager, dem VGM, den Bilanzgruppenverantwortlichen, dem Bilanzgruppenkoordinator und den Netzbetreibern obliegenden Aufgaben gewährleistet ist und sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

An Mindestvorgaben für die AB VGM-BGV legt § 26 Abs. 3 GWG 2011 fest, dass diese

- die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln;
- Regelungen zur Abwicklung des Nominierungs- und Fahrplanmanagements durch den VGM;
- das Verfahren betreffend die Verwaltung von Kapazitäten von Kunden durch die Bilanzgruppenverantwortlichen;
- das Ausgleichsenergiemanagement durch den VGM im Verteilergebiet;
- eine Festlegung der zwischen den Vertragspartnern auszutauschenden Daten;
- das Verfahren und die Modalitäten für den Netzzugang im Verteilernetz bzw. den Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe sowie
- Bestimmungen über die Freigabe nicht genutzter kommittierter Netzkapazitäten zu enthalten haben.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die gemäß § 41 GWG 2011 erlassene Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (Gas-Marktmodell-Verordnung 2012), BGBl. II Nr. 171/2012, idF der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2018, bereits Festlegungen zum Nominierungs- und Fahrplanmanagement, zur Kapazitätsverwaltung durch die Bilanzgruppenverantwortlichen und zum Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern enthält.

II.2.b. Die zur Genehmigung eingereichten AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg

Die eingereichten AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg enthalten Änderungen im Vergleich zur bisher mit Bescheid vom vom 31. August 2018, Zl. V AGB G 02/18, genehmigten Fassung der AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg.

Die gegenüber den letztgültigen mit Bescheid genehmigten Allgemeinen Bedingungen gemachten Änderungen betreffen insbesondere Anpassungen zur Berücksichtigung der Änderungen, die sich aus der Gas-Marktmodell-Verordnung-Novelle 2019 (Inkrafttreten am 1.10.2019) ergeben, die das Vertragsverhältnis zwischen der AGGM und den Bilanzgruppenverantwortlichen betreffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg gemäß Art. 12 mit 1. Oktober 2019 in Kraft treten und frühere AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg vollinhaltlich ersetzen.

II.2.c. Ergebnis

Da im Rahmen der Konsultation keine Stellungnahme eingelangt ist, die eine Änderung der konsultierten Version erforderlich gemacht hätte, wurden die AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg in der konsultierten Version am 4. Juli 2019 vom AGGM eingereicht.

Eine Prüfung der eingereichten AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg ergibt, dass diese die Anforderungen des § 26 GWG 2011 erfüllen und auch sonst zu keinen Rechtsvorschriften in Widerspruch stehen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von 30 Euro gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

IV. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von 14,30 Euro gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von 29,60 Euro gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idgF, sohin **insgesamt 43,90 Euro,** auf das Gebührenkonto der E-Control bei der Erste Bank, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, BIC: GIBAATWWXXX, zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 25.7.2019

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage:
Beilage ./1 - Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergebietsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg (AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg) in der Fassung vom 4. Juli 2019

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Gas Grid Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
per RSb.